

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Julia Schneider und Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 6. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2024)

zum Thema:

Woher der Wind weht: Windenergie umweltverträglich gewinnen?

und **Antwort** vom 27. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2024)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Julia Schneider (Bündnis 90/ Die Grünen) und Herrn Abgeordneten Dr.
Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18506

vom 06.03.2024

über Woher der Wind weht: Windenergie umweltverträglich gewinnen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Größenordnung wurden im jüngst eröffneten FNP-Verfahren Flächen als für Windenergieanlagen genauer zu prüfen ausgewiesen? Zu welchem Anteil Waldflächen?
2. Wie groß ist die Fläche des Berliner Waldes, die im Rahmen der Studie „Windenergienutzung in Berlin – Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert“ als sogenannte theoretische Potenzialfläche für Windkraftanlagen identifiziert wurde?

Zu 1. und 2.: Grundlage für das FNP-Verfahren (Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren) sind die in der von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe beauftragten Potenzialflächenanalyse „Windenergienutzung in Berlin – Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert“ ermittelten theoretischen Potenzialflächen mit rund 4.300 Hektar.

In der Studie wurde die gesamte Landesfläche Berlins, darunter auch Waldflächen, nach vielfältigen Kategorien untersucht. Die in der Studie als theoretische Potenzialflächen eingestufteten Waldflächen betragen etwa 3.920 Hektar bzw. 90 Prozent.

3. Wie begründet der Senat die umfangreiche Berücksichtigung von Waldflächen im Verfahren, angesichts der gesetzlich festgeschriebenen Bedeutung, die der Berliner Wald für den Naturhaushalt, das Klima, die Trinkwasserversorgung und die Erholung der Bevölkerung hat?

4. Wie begründet der Senat selbiges angesichts Verpflichtung im Landeswaldgesetz, die bestehende Waldfläche zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren?

Zu 3. und 4.: Das Land Berlin ist bundesgesetzlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land; im Folgenden WindBG) verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 0,25 Prozent seiner Landesfläche (entspricht ca. 223 Hektar) und bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 0,50 Prozent, also 446 Hektar, als Windenergiegebiet auszuweisen. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eine Potenzialstudie über die Eignung von Flächen als Windenergiegebiete und die jeweils zu erwartenden Nutzungskonflikte. Nach Prüfung von Ausschlussflächen wie zum Beispiel Siedlungsgebiete, Verkehrsflächen, Naturschutzgebiete etc. blieben weniger als fünf Prozent der Berliner Landesfläche übrig. Auch auf diesen Flächen bestehen zahlreiche Nutzungskonflikte. Um eine ausreichende Prüfkulisse für das FNP-Verfahren zu haben, werden daher in Berlin - ähnlich wie auch in anderen Bundesländern - auch Waldflächen auf ihre Eignung als Windenergiegebiete geprüft.

5. Wie definiert der Senat "wenig entwickelte Waldflächen"?

Zu 5.: In der Studie „Windenergienutzung in Berlin – Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert“ werden diese wie folgt definiert: „Wenig entwickelte Waldflächen, die ausreichend bis gut erschlossen sind und bei denen mit wenig Eingriffen in geschlossene Waldbestände zu rechnen ist.“ Begründet wird dies durch das mit der Erarbeitung der Studie beauftragte Gutachterbüro folgendermaßen: „Die ausgewählten Flächen werden durch bereits bestehende Störungen unterschiedlicher Art durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) weniger entwertet als andere Waldflächen in Berlin.“

6. Warum wurden diese Flächen in der oben genannten Studie entgegen der Einschätzung der Berliner Forsten mit der Konfliktrisikoklasse 3 bewertet?

Zu 6.: In der Potenzialstudie wurde untersucht, welche Gebiete in Berlin theoretisch als Windenergiegebiete gemäß WindBG in Frage kommen könnten und welche Konfliktrisiken dabei jeweils bestehen. Diese Analyse sollte im Idealfall zu einer Positiv-Liste mit voraussichtlich geeigneten Flächen führen, die im folgenden FNP-Änderungsverfahren noch detaillierter untersucht werden (inklusive Strategischer Umweltprüfung, SUP) und bei Eignung anschließend als Windenergiegebiete gemäß WindBG ausgewiesen werden. Im Unterschied zu anderen Bundesländern wurden die Waldflächen in Berlin grundsätzlich in die höchste Konfliktrisikoklasse – sehr hohes Konfliktrisiko (KRK 5) - eingestuft.

Die rein analytische Vorgehensweise der Studie wurde in einem zweiten Schritt durch erste planerische Erwägungen ergänzt. Dazu wurde konkret für die Waldflächen auf die Einschätzung der Berliner Forsten zurückgegriffen, welche theoretisch am ehesten für Windenergieanlagen geeignet wären, da damit die geringsten Eingriffe in den Wald verbunden wären. Dies sind beispielsweise Waldflächen, wo bereits gut ausgebaute Forstwege vorhanden sind und/oder derzeit kein geschlossener Waldbestand besteht (siehe Antwort zu Frage 5). Diese Waldflächen würden durch Errichtung oder Betrieb von Windenergieanlagen weniger entwertet als andere Waldflächen in Berlin. Um keine zusätzliche Bewertungssystematik einzuführen, wurden diese entsprechend von den Berliner Forsten benannten Waldflächen daher von dem mit der Erarbeitung der Studie beauftragten Gutachterbüro mit dem Konfliktrisikowert 3 versehen.

7. Unter welchen Kriterien kommen existierende und geplante Industrie- und Gewerbegebiete als Standorte für Windenergieanlagen in Frage und wenn sie nicht in Frage kommen, warum?

Zu 7.: In existierenden Industrie- und Gewerbegebieten können Windenergieanlagen einzeln beantragt und genehmigt werden, wenn sie insbesondere den bau- und immissionsschutzrechtlichen Kriterien genügen. Eine als Industrie- oder Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche kann nicht gleichzeitig als Windenergiegebiet nach dem WindBG ausgewiesen werden, da eine derartige Multicodierung von Flächen für konkurrierende Nutzungen nicht mit dem WindBG vereinbar ist. Entscheidend ist, dass die jeweilige Hauptnutzung (in diesem Fall Industrie-/ Gewerbegebiet) durch Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies gilt für bereits existierende Industrie-/ Gewerbegebiete. Geplante Industrie-/ Gewerbegebiete müssen im Rahmen des FNP definiert werden.

8. Warum wird der Eingriff durch Errichtung von Windkraftanlagen in einem auch für anderes Gewerbe vorgesehenes Gebiet zum Teil höher bewertet als in existierenden Waldgebieten?

Zu 8.: Es werden immer die jeweiligen Nutzungskonkurrenzen dargestellt und mit definierten Konfliktrisikowerten bewertet. Der höchste Wert Konfliktrisikowert 6 wird vergeben, wenn vor der Berücksichtigung von kumulativen Effekten bereits mindestens ein Konfliktrisikowert von fünf „sehr hohes Konfliktrisiko“ vorlag. Dieser neu hinzukommende Konfliktrisikowert wird als „sich überlagernde, sehr hohe Konflikte“ bezeichnet.

9. Warum schließt der Senat den äußeren Südwestrand des ehemaligen Flughafens Tegel für mögliche Windkraftnutzung aus, obwohl dieses Gebiet weitgehend betonierte und im Lichte des Natur- und Landschaftsschutzes von geringem Wert ist?

Zu 9.: Der Senat hat dieses Gebiet für die mögliche Windkraftnutzung nicht ausgeschlossen und prüft die Möglichkeiten im Rahmen der bestehenden und laufenden Planungen zur Weiterentwicklung des Standortes Tegel. Für die Studie

wurde die Fläche nicht untersucht, weil der Status Quo bestehender Planungen konträr zu einer Windenergienutzung bzw. Ausweisung als Windenergiegebiet ist. Im Rahmen der Studie "Windenergienutzung in Berlin - Prüfkulisse für den Flächenbeitragswert" wurden 34 Ausschlusskriterien definiert, u.a. Abstände zur Wohnbebauung und Flugsicherungsanlagen.

10. Wie passt es mit der laut Koalitionsvertrag angestrebten Nettonullversiegelung zusammen, dass Flächen in großem Umfang ausgewiesen werden, die neu versiegelt werden müssten?

Zu 10.: Der Flächennachweis von Windenergiegebieten nach dem WindBG ist eine bundesgesetzliche Verpflichtung. Die Zielsetzung einer angestrebten Nettonullversiegelung bedarf noch der Ausgestaltung. Die Ausweisung von Flächen nach dem WindBG führt nicht automatisch zu einer Versiegelung der entsprechenden Flächen, sondern ist zunächst lediglich Teil eines Planungsprozesses.

11. Wie wird die strategische Umweltprüfung für die Windradstandorte ausgestaltet?

Zu 11.: Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

Berlin, den 27.03.2024

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe